

Ordnung zur Regelung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Hochschulauswahlverfahrensordnung)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und §§ 6 b, 15 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. September 2020 (GVBl. S. 449) sowie der Thüringer Studienplatzvergabeverordnung vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsverordnung

vom 21. März 2022 (GVBl. S. 206) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Hochschulauswahlverfahrensordnung. Der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die Hochschulauswahlverfahrensordnung am 17. Mai 2022 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Erlass vom 25. Mai 2022, Az. 5516/35-16-2, die Ordnung genehmigt.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Hochschulauswahlverfahrensordnung regelt das Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen (nachfolgend Zulassungsverfahren) der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule), soweit die Vergabe nicht über Vorabquoten gemäß §§ 6 Abs. 2, 6a des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG), sondern über das ergänzende Hochschulauswahlverfahren nach § 6b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 ThürHZG erfolgt.

§ 2 Zweck und Gliederung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens

- (1) Das ergänzende Hochschulauswahlverfahren dient der Feststellung, welche Bewerberinnen bzw. Bewerber nach ihrer Eignung über die besten Aussichten auf einen erfolgreichen Abschluss des Studiums und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten verfügen.
- (2) Das Hochschulauswahlverfahren ist Bestandteil derjenigen Zulassungsverfahren an der Hochschule, welche die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen erfassen. Es gliedert sich in das Bewerbungsverfahren, das Prüfungsverfahren, das Vergabeverfahren und das Losverfahren. Das Vergabeverfahren unterteilt sich in das Hauptverfahren und das Nachrückverfahren.
- (3) Zulassungsverfahren zum Wintersemester eines Jahres erfolgen im Wege des Dialogorientierten Serviceverfahrens, in das sowohl die Stiftung für Hochschulzulassung (nachfolgend Hochschulstart) als auch die Hochschule eingebunden ist. Zulassungsverfahren

zum Sommersemester eines Jahres werden vollständig an der Hochschule durchgeführt.

§ 3 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Während des gesamten Hochschulauswahlverfahrens hat die Hochschule die Chancengleichheit aller Bewerberinnen bzw. Bewerber in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.
- (2) Die am Hochschulauswahlverfahren beteiligten Personen sind hinsichtlich aller während des Verfahrens besprochenen Inhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit diese Pflicht nicht ohnehin dienstrechtlich bereits besteht.
- (3) Soweit das Hochschulauswahlverfahren in elektronischer Form nach § 3a ThürVwVfG begonnen wird, so ist seine Fortführung in gleicher Form zulässig. Dies schließt die Versendung der verfahrensleitenden Entscheidungen an die Bewerberinnen bzw. Bewerber, insbesondere derjenigen nach § 16, mit ein.

§ 4 Personenbezogene Daten

- (1) Die Hochschule verarbeitet die personenbezogenen Daten der Bewerberinnen bzw. Bewerber nach Maßgabe von § 3 der Immatrikulationsordnung der Hochschule (nachfolgend ImmaO).
- (2) Die Verarbeitung besteht insbesondere in der Erhebung, der Speicherung, der dienstbezogenen Weitergabe innerhalb der Hochschule oder im Verhältnis der Hochschule zu Hochschulstart sowie in der Löschung. Die Verarbeitung nach dieser Satzung darf ausschließlich zu Zwecken der Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens vorgenommen werden. Verarbeitungen personenbezogener Daten derjenigen Bewerberinnen bzw. Bewerber, die zu Studierenden der Hoch-

schule werden, sind nach anderen Rechtsgrundlagen, insbesondere der ImmaO, zulässig.

II. Abschnitt: Bewerbungsverfahren

§ 5 Bekanntmachung

Das Bewerbungsverfahren wird auf den Internetseiten des ServiceZentrums Studium und Studienberatung der Hochschule spätestens vier Wochen vor dem Bewerbungsbeginn gemäß § 6 Abs. 2 bekanntgemacht.

§ 6 Bewerbungsdaten, Bewerbungsunterlagen

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat im Rahmen ihrer bzw. seiner Bewerbung auf Zulassung zum Studium die in §§ 5, 7 der ImmaO der Hochschule benannten Unterlagen einzureichen und Informationen anzugeben.
- (2) Die Bewerbungsdaten und Bewerbungsunterlagen nach Absatz 1 sind in Zulassungsverfahren zum Wintersemester vom 1. Juni bis zum 15. Juli des Jahres, in Zulassungsverfahren zum Sommersemester vom 1. Dezember des Vorjahres bis zum 15. Januar des Jahres im Bewerbungsportal der Hochschule in elektronischer Form zu übermitteln. Bei diesen Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen, die auch bei unverschuldetem Versäumnis gelten.
- (3) Für Bewerberinnen bzw. Bewerber in höheren Fachsemestern gelten die Fristen nach Absatz 2 entsprechend.

§ 7 Formelle Prüfung, Nachforderung

Das Studierendensekretariat innerhalb des ServiceZentrums Studium und Studienberatung der Hochschule prüft die Bewerbungsdaten bzw. Bewerbungsunterlagen zeitnah auf formelle Vollständigkeit hin. Eine Pflicht zur Nachforderung nicht eingereicherter Bewerbungsdaten bzw. Bewerbungsunterlagen besteht für die Hochschule nicht.

§ 8 Antrag auf Losverfahren

- (1) Neben dem Antrag auf Zulassung kann die Bewerberin bzw. der Bewerber zusätzlich einen Antrag auf Teilnahme am Losverfahren stellen. Der Antrag befindet sich auf den Internetseiten des Studierendensekretariats innerhalb des ServiceZentrums Studium und Studienberatung der Hochschule. Er kann sowohl postalisch als auch elektronisch an das Studierendensekretariat gesendet werden; die konkrete Form wird auf den

Internetseiten des Studierendensekretariats innerhalb des ServiceZentrums Studium und Studienberatung der Hochschule bekanntgemacht.

- (2) Der Antrag nach Absatz 1 hat in Zulassungsverfahren zum Wintersemester spätestens am 31. August des Jahres, bei Zulassungsverfahren zum Sommersemester spätestens am 28. Februar des Jahres, in Schaltjahren am 29. Februar des Jahres bei der Hochschule einzugehen.

III. Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 9 Prüfungsmethode

- (1) Im Laufe des Prüfungsverfahrens werden für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber je nach der qualitativen Ausprägung der anwendbaren Auswahlkriterien Punkte vergeben.
- (2) Danach erfolgt eine Reihung nach den vergebenen Punkten, beginnend mit der höchsten Punktzahl. Die Reihung der Liste für die Vergabe der Studienplätze erfolgt dann in der Weise, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der höchsten Punktzahl den niedrigsten Listenplatz erhält und die absteigende Reihenfolge der Punktzahlen eine reziproke aufsteigende Reihenfolge der Listenplätze bewirkt.

§ 10 Auswahlkriterien

- (1) Als Auswahlkriterien kommen neben der Hochschulzugangsberechtigung nach § 6b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1a ThürHZG (nachfolgend HZB) die Kriterien gemäß § 6b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2c und d ThürHZG in Betracht.
- (2) In Anwendung der Summe aller Auswahlkriterien können die Bewerberinnen bzw. Bewerber maximal 100 Punkte erreichen.
- (3) Für das Auswahlkriterium der HZB werden maximal 60 Punkte vergeben, § 33 Thüringer Studienplatzvergabeordnung ist zu berücksichtigen. Die Zuordnung der Punkte erfolgt in absteigender Folge in der Weise, dass für Note 1,0 60 Punkte, für jedes zusätzliche Zehntel der Note bis zur Note 4,0 jeweils zwei Punkte weniger vergeben werden. Details regelt Anlage 1.
- (4) Für die Gesamtheit aller anderen jeweils anwendbaren Auswahlkriterien können maximal 40 Punkte erreicht werden. Details regelt Anlage 2, wobei für jeden Studiengang eine gesonderte Anlage besteht, die in alphabetischer Reihenfolge geführt wird, beginnend mit Anlage 2a.
- (5) Stellt ein Auswahlkriterium nach Absatz 4 zugleich die HZB dar, so wird für dieses Kriterium, soweit vorhanden, die Note bewertet und entsprechend der Skalie-

rung in Absatz 3 in Punkte umgewandelt. In den übrigen Fällen werden für Auswahlkriterien nach Absatz 4 Punkte für deren Vorhandensein, gegebenenfalls in Verbindung mit bestimmten zeitlichen Abstufungen, vergeben.

- (6) Für Bewerberinnen bzw. Bewerber in höhere Fachsemester wird die Auswahl nach den erbrachten Leistungen der vorangegangenen Semester vorgenommen.

§ 11 Auswahlkommission

- (1) Spätestens drei Monate vor dem Beginn der jeweiligen Bewerbungsfrist soll jeder Fachbereich, der zulassungsbeschränkte Studiengänge verantwortet, für jeden dieser Studiengänge je eine Auswahlkommission nach § 6b Abs. 5 Satz 5 ThürHZG durch Beschluss des Fachbereichsrats bilden, soweit Änderungsbedarf bezüglich der Auswahlkriterien besteht. Der Kommission nach Satz 1 müssen mindestens zwei Personen angehören. Sie sollen aus dem Kreis der Lehrenden kommen, eine Person soll die Studiendekanin bzw. der Studiendekan sein. Die Auswahlkommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung einen Vorsitz.
- (2) Die Auswahlkommission beschließt für jeden Studiengang, für den Änderungsbedarf bezüglich der Auswahlkriterien besteht, eine Empfehlung an die Präsidentin bzw. den Präsidenten, welche Auswahlkriterien neben der HZB zur Anwendung kommen sollen. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Auswahlkommission leitet ihre Empfehlung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten sowie informationshalber der Dekanin bzw. dem Dekan spätestens zwei Monate vor Beginn der Bekanntmachung nach § 5 zu. Die Präsidentin bzw. der Präsident soll spätestens einen Monat vor Beginn der Bekanntmachung eine Entscheidung treffen.
- (4) Nach der Auswahl der Kriterien erfolgt die Ausgestaltung der Punkteverteilung in einer Anlage gemäß § 10 Abs. 4. Sie ist vom Fachbereichsrat zu beschließen. Der Fachbereichsrat kann die Auswahlkommission bzw. die Studienkommission des Fachbereichs beratend hinzuziehen.

IV. Abschnitt: Vergabeverfahren

§ 12 Hauptverfahren

Zum Wintersemester eines Jahres erfolgt das Hauptverfahren automatisiert über Hochschulstart. Im Hauptverfahren wird durch das Annahmeverhalten der Bewerberinnen bzw.

Bewerber an der EAH Jena sowie an anderen Hochschulen die Liste der verfügbaren Studienplätze auch mit Wirkung für die Hochschule automatisch angepasst. Das Hauptverfahren endet mit der Beendigung der Koordinierungsphase bei Hochschulstart.

§ 13 Nachrückverfahren

- (1) Vom koordinierten Nachrückverfahren gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 Thüringer Studienplatzvergabeverordnung, das in Zulassungsverfahren zum jeweiligen Wintersemester relevant wird, macht die Hochschule keinen Gebrauch.
- (2) In Zulassungsverfahren zum Sommersemester eines Jahres wird mit Ablauf der im Zulassungsbescheid festgelegten Annahmefrist des Hauptverfahrens ein Nachrückverfahren von der Hochschule durchgeführt, wenn noch freie Studienplätze zur Verfügung stehen sowie form- und fristgerechte Zulassungsanträge vorliegen.
- (3) Nach Abschluss des Nachrückverfahrens ist das Örtliche Vergabeverfahren im Sinne von § 38 Abs. 1 Thüringer Studienplatzvergabeverordnung beendet.

§ 14 Studienplatzvergabe bei Ranggleichheit

- (1) Besteht nach Durchführung der Bewertungen nach den §§ 9–13 zwischen mehreren Bewerberinnen bzw. Bewerbern Punktgleichheit, so erhalten diejenigen Bewerberinnen bzw. Bewerber einen Studienplatz, die mindestens einen Umstand nach § 35 Thüringer Studienplatzvergabeverordnung erfüllen. Umstände nach Satz 1 sind Dienste im allgemeinen Interesse, insbesondere Wehr-, Bundesfreiwilligen-, sozialer oder ökologischer Dienst, der vollständig absolviert worden ist und dessen Dauer sich nach den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben bestimmt. Der diesbezügliche Nachweis muss innerhalb des Bewerbungszeitraums nach § 6 Abs. 2 übermittelt werden; der jeweilige Dienst nach § 35 Satz 1 Thüringer Studienplatzvergabeverordnung muss spätestens zu Beginn des Semesters beendet sein.
- (2) Besteht nach der Auswahl nach Absatz 1 immer noch Ranggleichheit, so erhalten diejenigen Bewerberinnen bzw. Bewerber einen Studienplatz, welche die jeweils kleineren automatisiert generierten Losnummern erhalten haben.

V. Abschnitt: Losverfahren

§ 15 Losverfahren

Bestehen nach dem Abschluss des Nachrückverfahrens nach § 13 noch freie Studienplätze, so werden diese unter allen Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die einen Antrag nach § 8 gestellt haben, in einem Losverfahren nach § 38 Abs. 2 Thüringer Studienplatzvergabeverordnung verlost.

VI. Abschnitt: Bekanntgabe, Widerspruchsverfahren

§ 16 Bekanntgabe der Zulassungsentscheidungen

- (1) In Zulassungsverfahren zum Wintersemester eines Jahres gibt Hochschulstart den Bewerberinnen bzw. Bewerbern die Zulassungsentscheidung durch Zulassungs- oder Ablehnungsbescheide bekannt. Für Bewerberinnen bzw. Bewerber, auf die das Los nach § 15 fällt, werden durch die Hochschule die jeweiligen Zulassungen ausgestellt.
- (2) In Zulassungsverfahren zum Sommersemester eines Jahres erfolgt die Bekanntgabe der Zulassungsentscheidungen durch die Hochschule.

§ 17 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen die auf der Grundlage dieser Hochschulauswahlverfahrensordnung ergehenden belastenden Ent-

scheidungen ist der Widerspruch statthaft.

- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung im ServiceZentrum Studium und Studienberatung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, als Widerspruchsbehörde gewahrt.
- (3) Hält das ServiceZentrum Studium und Studienberatung der Hochschule den Widerspruch für begründet, so hilft es ihm ab. Hilft es ihm nicht ab, so leitet es den Widerspruch an die Präsidentin bzw. den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

VII. Abschnitt: Statusbestimmungen, Inkrafttreten

§ 18 Status- und Funktionsbezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hochschulauswahlverfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hochschulauswahlverfahrensordnung vom 21. Juli 2020 (VBl. Nr. 70, S. 6) außer Kraft.

Jena, den 19.05.2022

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Tabelle zur Verteilung der Punktzahlen für die Hochschulzugangsberechtigung**Punkteverteilung nach § 10 Abs. 3**

Note¹¹ der HZB¹²	Punkte
1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48
1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	8
3,7	6
3,8	4
3,9	2
4,0	0